

Tibor Szócs

**DAS NACHLASSVERMÖGEN IM REGELWERK DER
EUROPÄISCHEN ERBRECHTSVERORDNUNG**

– Thesen der Doktorarbeit –

**Betreuer: Prof. Dr. Zoltán Csehi
Lehrstuhlinhaber – Zivilrecht**

**Péter-Pázmány-Katholische-Universität
Fakultät für Rechts- und Staatswissenschaften
Doktorschule für Rechts- und Staatswissenschaften
Budapest
2022**

I. DARSTELLUNG DER RAHMEN DER FORSCHUNG

1. Ausgangspunkt: einheitliches europäisches Internationales Erbrecht – unterschiedliche nationale materielle Erbrechte und Erbverfahrensrechte

Der Gegenstand meiner Dissertationsarbeit ist ein Segment des Internationalen Privatrechts, dem bisher keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde: das internationale Erbrecht. Dieses Rechtsgebiet geriet europaweit in den Fokus des Interesses der praktizierenden Juristen, nachdem der europäische Gesetzgeber nach langjährigen Vorbereitungsarbeiten die Europäische Erbrechtsverordnung (im Folgenden: EuErbVO) im Jahre 2021 verabschiedet hatte. Die Verordnung hat mit Wirkung von 17. August 2015 völlig neue rechtliche Grundlagen für die Abwicklung der Erbsachen mit ausländischem Element geschaffen.

Eine wichtige Zielsetzung der EuErbVO ist es, den schnellen und einfachen grenzüberschreitenden Nachweis von Rechten für all diejenigen Rechtssubjekte zu ermöglichen¹, denen eine Beteiligung am Nachlassvermögen zusteht (Erben, Vermächtnisnehmer), oder die bestimmte Verwaltungsaufgaben bzw. Verwaltungsbefugnisse am Nachlassvermögen haben (Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter). Zur Erreichung dieses Ziels enthält die Verordnung vier unterschiedliche, jedoch miteinander in engem Zusammenhang stehende Regelwerke:

- einheitliche und universelle Vorschriften über die internationale Zuständigkeit,
- einheitliche und universelle Kollisionsnormen,
- Regeln betreffend den grenzüberschreitenden Verkehr von nationalen Rechtsakten in Erbsachen (Entscheidungen bzw. öffentliche Urkunden in Erbsachen) zwischen den Mitgliedsstaaten, sowie
- die Schaffung des Rechtsinstituts des Europäischen Nachlasszeugnisses (im Folgenden: ENZ), das in allen Mitgliedstaaten einheitliche und in der Verordnung geregelte Rechtswirkungen entfaltet.

Bei Ausgestaltung dieser „vier Komponente“ des Regelungsgegenstandes der EuErbVO hatte der europäische Gesetzgeber Brücken zwischen überaus unterschiedlichen nationalen Regeln zu schlagen. Die nationalen Verfahrenssysteme der Nachlassabwicklung unterscheiden sich voneinander auch innerhalb von Europa äußerst stark. Selbst der Begriff „Verfahren“ kann in dieser Hinsicht nur im erweiterten Sinne verwendet werden. Ein großer Teil der europäischen Rechtssysteme erfordert in den nichtstreitigen Erbsachen keine Durchführung eines förmlichen Nachlassverfahrens im Sinne desjenigen des ungarischen Rechts; vielmehr erfolgt die Regelung des rechtlichen Schicksals des Nachlassvermögens durch die privatrechtlichen Rechtsgeschäfte der Interessierten (Erklärungen über Annahme bzw. Ausschlagung der Erbschaft; Vereinbarungen über die Nachlassauseinandersetzung, usw.). Es bestehen enorme Unterschiede auch im Bereich des Erbganges, d. h. in der Frage, welcher „rechtliche Vorgang“ dazu führt, dass die einzelnen Nachlassbegünstigten nach dem Tode des Erblassers den Vermögensanteil erwerben, die ihnen aufgrund des Gesetzes oder einer letztwilligen Verfügung zusteht: Tritt der Erwerb kraft Gesetzes ein (ipso iure Erbfolge), oder ist dafür eine Rechtshandlung notwendig. Einige Rechtssysteme kennen den Erwerb der Begünstigten unmittelbar vom Erblasser überhaupt nicht; vielmehr unterliegt die von ihm hinterlassene Vermögensmasse vorübergehend der Verwaltung durch einen Dritten (estate administration).

¹ S. insbesondere die Erwägungsgründe (7) und (67) EuErbVO.

Diese Unterschiede musste der europäische Gesetzgeber mit einheitlichen internationalprivatrechtlichen Vorschriften derart überbrücken, dass er dabei die Unantastbarkeit der nationalen materiellen Rechte und Verfahrensrechte, sowie auch die Integrität solcher nationalen Rechtsbereiche zu beachten hatte, die von den Nachlassangelegenheiten potenziell betroffen sind (wie etwa das Sachenrecht, die nationalen Systeme der öffentlichen Register, das Ehegüterrecht, usw.). Man konnte keine einheitliche europäische Nachlassverfahrensordnung schaffen; man konnte die nationalen Vorschriften über den Erbgang (z. B. Fragen betreffend den Übergang der Erbschaft, die Nachlassauseinandersetzung, die Rechtsstellung der Nachlassgläubiger, sowie die Begleichung ihrer Forderungen) nicht harmonisieren, und durfte die nationalen Regime der öffentlichen Register nicht beeinträchtigen.

2. Aktualität des Forschungsgegenstandes

Die Anzahl der Erbrechtsfälle mit Auslandselement steigt weltweit von Jahr zu Jahr. Die Gründe für diese steigende Tendenz sind natürlich komplex. Zwei besonders wichtige Faktoren des Trends sind meines Erachtens einerseits die zunehmende Intensivität des grenzüberschreitenden Vermögenstransfers in den letzten Jahrzehnten, andererseits die wesentlichen Erleichterungen der Freizügigkeit von Personen. Die letzten Jahrzehnte sind in beiden Bereichen sehr stark vom Abbau der bisherigen administrativen Beschränkungen geprägt.

2.1. Zunehmender internationaler Vermögenstransfer und Migration

Sándor MÁRAI berichtet² in seinem Tagebuch über die ehemaligen finanziellen Beschränkungen, die in den Nachkriegszeiten selbst geringfügige grenzüberschreitende Geldüberweisungen – wie etwa von Autorenhonoraren – sogar in Westeuropa getroffen haben. Mit heutigem Verstand sind solche Hindernisse fast unglaublich. Der internationale Finanzverkehr ist heute fast vollständig liberalisiert; so ist es auch in Ungarn, wo zur Jahrtausendwende 2000 auch die letzten Devisenbeschränkungen bezüglich der Kapitaltransaktionen außer Kraft gesetzt³ worden sind, denen der *Erwerb von Auslandsvermögen* durch Deviseninländer (Erwerb ausländischer Immobilien, ausländischer Gesellschaftsanteile, Wertpapiere, Eröffnung von Bankkonten im Ausland, usw.) unterlag. Einige Jahre später sind auch die in den ausländischen nationalen Rechtsordnungen vorgesehenen Hindernisse des Vermögenserwerbs ungarischer Staatsangehöriger in einem anderen Mitgliedstaat zufolge des ungarischen EU-Beitritts entfallen. Dies hat dazu geführt, dass in den letzten zwei Jahrzehnten eine zunehmende Anzahl von ungarischen Staatsangehörigen Immobilien im Ausland erworben haben, insbesondere in den beliebten europäischen Zielländern des Fremdenverkehrs, wie etwa in Kroatien oder Spanien. Es kommt auch immer häufiger – insbesondere in den grenznahen Regionen – vor, dass natürliche Personen ihre Ersparnisse auf einem ausländischen Bankkonto deponieren. Es handelt sich hierbei natürlich um einen zweiseitigen Prozess: Seit dem Abbau der Beschränkungen kaufen auch die Bürger anderer Mitgliedstaaten gern Liegenschaften in Ungarn, vor allem für Investitionszwecke.

Des Weiteren ist Ungarn seit den neunziger Jahren an den *internationalen Migrationsprozessen* immer intensiver beteiligt. Der ungarische EU-Betritt sowie der schrittweise Abbau der

² MÁRAI Sándor: A teljes napló. 1949. Helikon, Budapest 2008, 25.

³ S. das Gesetz Nr. XCIII vom Jahre 2001.

Arbeitsmarktbeschränkungen gaben diesen Prozessen einen neuen Schwung. Es ist wohl bekannt, dass sich eine große Anzahl ungarischer Staatsangehöriger in den westlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Arbeitszwecken niedergelassen hat. Immerhin ist Ungarn inzwischen auch zu einem Aufnahmestaat geworden. Auch Ungarn ist nämlich von dem Phänomen betroffen, das in der internationalprivatrechtlichen Fachliteratur als „der Fall der Mallorca-Rentner“ bezeichnet⁴ wird: Es handelt sich hierbei um EU-Bürger, die ihren Ruhestand in einem anderen Mitgliedstaat verbringen, der aufgrund ihrer Renteneinkommen ein besseres Lebensniveau bietet als das Herkunftsland. Es steigt allerdings in den letzten Jahren – dank des zunehmenden Arbeitskräftebedarfs der ungarischen Wirtschaft – auch die Anzahl der Ausländer, die sich im Inland für eine längere Zeit niedergelassen haben. Obwohl diese Personen ihren Lebensmittelpunkt in ein anderes Land verlegt haben, erhalten sie ihre Beziehungen zum jeweiligen Herkunftsland in der Regel aufrecht, und typischerweise verfügen sie auch dort über Vermögen.

2.2. Zunehmende Anzahl der Erbrechtsfälle mit Auslandselement

Die beschriebenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozesse bringen mit gewisser zeitlicher Verzögerung *eine größere Anzahl von erbrechtlichen Fällen mit Auslandsbezug hervor*. Da die überwiegende Mehrheit der Erbrechtsfälle ohne Streitigkeit abgewickelt wird, zeigt sich der Wachstumstrend insbesondere in der notariellen Praxis, und zwar in beiden Segmenten der ungarischen notariellen Verfahren: einerseits in der notariellen vorsorgenden Rechtspflege (d. h. im Bereich der Nachlassplanung mit notarieller Mitwirkung⁵), andererseits in den bereits eröffneten Erbsachen (d. h. in den notariellen Nachlassverfahren)⁶.

Gerade dieser hohe Grad der Freizügigkeit von Personen und des grenzüberschreitenden Vermögenstransfers hat dazu geführt, dass das ausländische Element in einem erheblichen Teil der erbrechtlichen Rechtsverhältnisse das *Vorhandensein eines ausländischen Vermögensgegenstandes* – d. h. die Belegenheit der Sache – darstellt. Es kommt immer häufiger vor, dass der Erblasser Vermögen nicht nur im Staat hinterlässt, in dem er seinen Lebensmittelpunkt hatte, sondern auch in einem anderen Staat. Dies bedeutet auch, dass das Auslandselement im erbrechtlichen Sachverhalt oft nur auf eine „versteckte Weise“ vorhanden ist, und diese ausländische Anknüpfung des Falles erst in einem späteren Stadium der Nachlassabwicklung oder sogar erst nach der Beendigung des Verfahrens bekannt wird. Das ist der Fall z. B. wenn der Erblasser ausschließlich ungarische Staatsangehörigkeit und auch seinen

⁴ LEIN, Eva, in: DUTTA, Anatol – WEBER, Johannes (Hrsg.): Internationales Erbrecht. EuErbVO, Erbrechtliche Staatsverträge, EGBGB, IntErbRVG, IntErbStR, IntSchenkungsR. (Beck'sche Kurz-Kommentare). C.H. Beck Verlag, München, 2021 (2. Auflage), 129; ODESKY, Felix, in: BERGQUIST, Ulf – DAMASCELLI, Domenico – FRIMSTON, Richard – LAGARDE, Paul – ODESKY, Felix – REINHARTZ, Barbara: EU Regulation on Succession and Will (Commentary). Otto Schmidt Verlag, Köln, 2015, 69; HERTEL, Christian: Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. In: Thomas, Rauscher (Hrsg.): Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht. Kommentar. Band V. Otto Schmidt Verlag, Köln, 2016 (4. Aufl.), 238.

⁵ Es handelt sich hierbei um die notarielle Beurkundung eines öffentlichen Testaments oder eines Erbvertrages (d.h. die Ausstellung einer rechtsgeschäftlichen notariellen Urkunde), ferner um die Hinterlegung eines Privattestamentes bei dem Notar, sowie die diesbezügliche notarielle Belehrung.

⁶ Es ist gut bemerkbar anhand der Anzahl der Ersuchen der ungarischen Notare an das Notarinstitut der Ungarischen Landesnotarkammer in Nachlassangelegenheiten mit Auslandselement, die auf Erteilung von Rechtsgutachten (im Zusammenhang mit dem anwendbaren Recht, der internationalen Zuständigkeit, dem Inhalt des ausländischen Rechts, sowie Zustellung und Beweisaufnahme im Ausland, usw.) gerichtet sind: 331 (2016); 367 (2017); 511 (2018); 650 (2019); 654 (2020); 683 (2021).

letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Ungarn hatte, nach dem rechtskräftigen Abschluss des Nachlassverfahrens jedoch bekannt wird, dass er auch einen ausländischen Nachlassgegenstand hinterlassen hat (etwa ein Bankkonto im Ausland, das für die Erben nicht bekannt war). Die erbrechtlichen Sachverhalte mit einem Auslandselement können daher von den sonstigen Erbrechtsfällen nicht streng getrennt werden. Der Rechtsanwender hat daher jeden Erbrechtsfall *potenziell* als einen Erbfall mit ausländischem Element zu behandeln; aus diesem Grund muss der Einhaltung der in der EuErbVO vorgesehenen Kollisions- und Zuständigkeitsvorschriften besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

3. Gegenstand und Gliederung der Dissertationsarbeit

Wie bereits im Titel angekündigt, steht im Mittelpunkt meiner Arbeit ein objektbezogener Aspekt der internationalen erbrechtlichen Angelegenheiten, und zwar das Nachlassvermögen. Ich möchte einige ausgewählte Problemfelder bezüglich des Nachlassvermögens näher untersuchen. All diese Problemfelder sind mit den unterschiedlichen Regelungsschwerpunkten der EuErbVO eng verknüpft: Es sind sowohl die Verfahrensvorschriften der Verordnung (internationale Zuständigkeit, Entscheidungen, öffentliche Urkunden) als auch die Kollisionsvorschriften und die Bestimmungen über das ENZ betroffen.

Im ersten Hauptteil der Arbeit (Kapitel II) möchte ich das Rechtsregime des neuen europäischen internationalen Erbrechts darstellen, mit besonderer Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte der EuErbVO, auf ihre Stelle im Gefüge der EU-Sachpolitik der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, sowie auf die wesentlichen Grundsätze ihres gesamten Regelungsregime.

Im Zusammenhang mit dem Thema des Nachlassvermögens möchte ich folgende Problemkreise näher untersuchen (Kapitel III-VI):

3.1. Gewisse verfahrensrechtliche Vorschriften bezüglich des ausländischen Nachlassvermögens

Da die EuErbVO den vom Erblasser hinterlassenen vollen Nachlass, mit Rücksicht auf den Grundsatz der Nachlassseinheit als Hauptregel, als eine einzige Vermögensmasse behandelt, wobei die Belegenheit und der rechtliche Charakter der einzelnen Nachlassgegenstände keine Rolle spielt, erfasst die Mitwirkung des Nachlassabhandlungsgerichts (oder Notars) in der Regel auch das Nachlassvermögen, das *außerhalb seines eigenen Mitgliedstaates* belegen ist. Aufgrund der früheren Zuständigkeitsvorschriften war dies nur selten der Fall. In diesem Kapitel werden die Zusammenhänge zwischen Zuständigkeitsvorschriften und dem Nachlassvermögen untersucht; es wird auch auf die Frage eingegangen, ob und inwieweit die Belegenheit der Nachlassgegenstände – als eine Ausnahme vom Grundsatz der Nachlassseinheit – eine rechtliche Bedeutung hat. Untersucht werden noch die besonderen verfahrensrechtlichen Hindernisse, die die *Einbeziehung des ausländischen Nachlasses in das inländische Nachlassverfahren* erschweren, mit besonderer Rücksicht auf die Probleme der Einholung der Angaben und Informationen bezüglich der ausländischen Nachlassgegenstände. Ich möchte hierbei darauf hinweisen, dass – obwohl das Zuständigkeitssystem der EuErbVO kaum vom Grundsatz der Territorialität geprägt ist – die Verordnung keine Wege zu einer reibungslosen und raschen grenzüberschreitenden Einholung von Angaben und Informationen eröffnet hat; diesbezüglich bestehen auch in den nationalen Rechtsordnungen noch enorme Hindernisse.

3.2. Anwendung von materiell-rechtlichen Vorschriften betreffend den Übergang der Erbschaft in einem fremden verfahrensrechtlichen Umfeld

Ein besonderes Problemfeld des Erbrechts ist der Übergang der Erbschaft auf die Begünstigten, wobei die einzelnen Erbrechtssysteme unterschiedliche Lösungsansätze verfolgen. Die EuErbVO hat dieses Problemfeld⁷ und auch die damit eng verknüpften Rechtsfragen⁸ (Annahme bzw. Ausschlagung der Erbschaft, Rechtsverhältnisse der Miterben, Begleichung der Nachlassverbindlichkeiten, Rechtsstellung der Testamentsvollstrecker, Durchführung der Nachlassauseinandersetzung) eindeutig der Reichweite des Erbstatutes (*lex successionis*) zugeordnet, obwohl es in der Vorbereitungsphase noch auch gegenteilige Bestrebungen bemerkbar waren. Es handelt sich hierbei immerhin um einen Bereich der erbrechtlichen Verhältnisse, in dem die materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Normen miteinander besonders eng verflochten sind. Das erbrechtliche Verfahrenssystem einer bestimmten nationalen Rechtsordnung ist verständlicherweise stets auf die Vorschriften des Erbschaftsüberganges in der eigenen Rechtsordnung zugeschnitten, und es bildet damit eine kohärente Einheit. In den jeweiligen nationalen Erbverfahrenssystemen gibt es in einigen Regelungspunkten sog. „sachrechtsbezogene Verfahrensnormen“⁹, deren Anwendbarkeit die Anwendung des materiellen Erbrechts der jeweils eigenen Rechtsordnung voraussetzt. In den grenzüberschreitenden Erbrechtsfällen, in denen das Abhandlungsgericht (oder Notar) ein ausländisches materielles Erbrecht anzuwenden hat, tauchen daher nicht selten Kohärenzprobleme zwischen den verfahrensrechtlichen Rechtsinstituten der *lex fori* und dem materiellen Recht des Erbstatutes auf. In diesem Teil meiner Arbeit möchte ich die einzelnen nationalen Lösungsmodelle bezüglich des Übergangs der Erbschaft darstellen, sowie die potenziellen Kohärenzprobleme zwischen diesen und der fremden *lex fori* untersuchen, ferner das *internationalprivatrechtliche Instrument der Anpassung* (adaptation) darstellen, das zur Beseitigung dieser Kohärenzprobleme angewendet werden kann, und das in der ungarischen Rechtsliteratur bisher noch kaum erörtert wurde.

3.3. Besondere Fälle des Übergangs einiger Nachlassgegenstände

Selbst wenn das vom Erblasser hinterlassene Nachlassvermögen von der EuErbVO als eine einheitliche Vermögensmasse behandelt wird, sind in einigen Fällen Ausnahmen von der Einheit des Nachlasses mit Rücksicht auf die rechtliche Natur der einzelnen Vermögensgegenstände vorgesehen. Der Erblasser hinterlässt u. U. auch Vermögensgegenstände, die besonderen Rechtsvorschriften unterliegen, aufgrund deren der betroffene Vermögensgegenstand *außerhalb der Reichweite des Erbrechts*, und zwar kraft besonderer Nachfolgevorschriften auf einen Begünstigten übergeht. Es gibt auch Fälle, in denen ein Vermögensgegenstand zwar vererblich ist (d. h. nach den Vorschriften des Erbrechts übergeht), die Erbfolge jedoch Einschränkungen nach den *imperativen Vorschriften* (*Eingriffsnormen*) einer Rechtsordnung unterliegt. Sondervorschriften solcher Art betreffen sogar Vermögensgegenstände, die in der Praxis oft auftauchen, und von denen der Rechtsanwender – der von der Rechtslage in seiner eigenen Rechtsordnung ausgeht – dies kaum denken würde. Dies ist der Fall z. B. wenn der Erblasser ein Wohnungseigentum im

⁷ S. Art. 23 Abs. (2) lit. e) EuErbVO.

⁸ S. Art. 23 Abs. (2) lit. f)-g) und j) EuErbVO.

⁹ von CRAUSHAAR, Götz: Die internationalrechtliche Anwendbarkeit deutscher Prozeßnormen. Österreichisches Erbrecht im deutschen Verfahren. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe, 1961, 2, 26-27; SCHLECHTRIEM, Peter: Ausländisches Erbrecht im deutschen Verfahren. Verlag C.F. Müller, Karlsruhe, 1966, 39-40; NAGEL, Heinrich – GOTTWALD, Peter: Internationales Zivilprozessrecht. Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 2013 (7. Auflage), 19.

Nachbarland Österreich hinterlässt. Das Wohnungseigentum unterliegt im österreichischen Recht einem besonderen Nachfolgeregime, auf das in diesem Teil der Arbeit näher eingegangen wird. Diese besonderen Nachfolgevorschriften führen letztlich zu einer *Rechtsspaltung*, und *bestimmte Vermögensgegenstände werden aus der Reichweite des Erbstatutes ausgeklammert*. In diesem Kapitel möchte ich die einzelnen Schichten der einschränkenden Regeln untersuchen. Ich möchte diesbezüglich darauf hinweisen, dass der mit der Erbsache befasste Rechtsanwender die Nachlasszugehörigkeit der ausländischen Vermögensgegenstände mit besonderer Sorgfalt zu prüfen hat, sowie u. U. auch sonstige Statuten als das Erbstatut zu berücksichtigen hat.

3.4. Geltendmachung der Berechtigungen bezüglich des Nachlasses in einem anderen Mitgliedstaat

Das Ziel der in der EuErbVO vorgesehenen einheitlichen Kollisions- und Zuständigkeitsvorschriften ist es letztlich zu ermöglichen, dass all diejenigen, denen eine Beteiligung am Nachlass des Erblassers zusteht, oder die Verwaltungsaufgaben (sowie Verwaltungsbefugnisse) bezüglich des Nachlasses haben, ihre Rechtsstellung in allen anderen Mitgliedstaaten reibungslos geltend machen können. Zur Verwirklichung dieses Ziels ist eine eigenartige „Zweibahnlösung“ in der Verordnung vorgesehen. Einerseits wird die Freizügigkeit der in den nationalen Rechtsordnungen bekannten erbrechtlichen Rechtstakte (Entscheidungen sowie öffentliche Urkunden) zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet; in diesem Bereich wurden überwiegend die Regime der früheren „Brüssel-Verordnungen“ übernommen. In der EuErbVO geht allerdings der europäische Gesetzgeber noch weiter, indem er ein neues Rechtsinstitut sui generis, und zwar das Europäische Nachlasszeugnis eingeführt hat. Ein besonders wichtiges Merkmal des ENZ ist, dass es in allen Mitgliedstaaten ohne Rücksicht auf das Erbstatut und auf das angewandte Verfahrensrecht einheitliche Rechtswirkungen entfaltet. In diesem Kapitel möchte ich näher untersuchen, welche von den beiden „parallelen Lösungen“ der Verwirklichung der oben erwähnten Zielsetzung wirksamer und effizienter dient.

4. Die angewandten Forschungsmethoden

Dem Abfassen der Dissertation ging eine mehrjährige Forschungsarbeit voraus, deren Teilergebnisse in meinen früheren Publikationen bekanntgemacht wurden. Im Laufe der Forschung habe ich besondere Aufmerksamkeit der Fachliteratur gewidmet, die das betroffene Segment des Internationalen Privatrechts – d. h. das internationale Erbrecht – zum Gegenstand hat, mit besonderer Rücksicht auf die reiche deutsche Rechtsliteratur. Die *Fachliteraturrecherche* wurde allerdings nicht auf die Fachwerke beschränkt, die sich unmittelbar auf die EuErbVO beziehen; vielmehr habe ich bei den einzelnen Schwerpunkten der Arbeit auch die frühere – d. h. vor der Verordnung erschienene – Literatur berücksichtigt. Eine andere Säule der Forschung war die *Untersuchung der Rechtspraxis*. Das hat auch meine Arbeit als praktizierender Jurist ermöglicht: Zum Kernbereich meiner Arbeit im Notarinstitut der Ungarischen Landesnotarkammer (MOKK) gehören die Erstellung von Rechtsgutachten über internationale Zuständigkeit, Feststellung des anwendbaren Rechts sowie seines Inhalts für Zwecke der notariellen Verfahren; der Schwerpunkt dieser Arbeit fällt gerade auf die Erbfälle. In meiner alltäglichen Arbeit habe ich einen Überblick darüber gewonnen, welche Regelungspunkte im internationalen Erbrecht für die Praxis eine große Herausforderung darstellen.

Im Laufe der Forschung spielte – mit Rücksicht auf den Forschungsgegenstand – auch die *rechtsvergleichende Methode* eine besonders große Rolle. Wie es von den bekannten deutschen

Wissenschaftlern, Konrad ZWEIGERT und Hein KÖTZ betont wird, sind Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung „aufeinander verwiesen“¹⁰. Anhand der Kollisionsvorschriften treten die Rechtsinstitute unterschiedlicher Rechtsordnungen in Verbindung miteinander; die Anwendung der rechtsvergleichenden Methode ist daher im Internationalen Privatrecht unentbehrlich, sowohl im Bereich der Rechtssetzung als auch in dem der Rechtsanwendung. Es ist insbesondere die übernationalen Vereinheitlichung des IPR (d. h. die Schaffung von kollisionsrechtlichen *loi uniform*), der eine tiefgreifende Rechtsvergleichungsforschung vorausgehen soll. Im Bereich der Rechtsanwendung spielt die rechtsvergleichende Methode bei der kollisionsrechtlichen Qualifikation eine große Rolle. Im Anwendungsbereich der einheitlichen übernationalen Kollisionsvorschriften – wie z. B. in dem der EuErbVO – gilt das Gebot der autonomen Qualifikation, die von vornherein die Anwendung der rechtsvergleichenden Methode voraussetzt, die auch der Europäische Gerichtshof in seiner Rechtsprechung verfolgt hat¹¹. Bei Ausgestaltung des Regelwerks der EuErbVO mussten mehr als zwanzig nationale Rechtsordnungen berücksichtigt werden. Einige Vorschriften der Verordnung können daher nicht ohne Kenntnis dessen verstanden werden, welche länderspezifische erbrechtliche Rechtsinstitute im Hintergrund dieser Vorschriften stehen. In meiner Arbeit wird daher in einigen Punkten auf bestimmte rechtsordnungsspezifische Institute näher eingegangen, bzw. die unterschiedlichen nationalen Lösungen für dasselbe Problem dargestellt.

Eine der angewandten Methoden war auch die *historische Methode*, d. h. die Untersuchung von Rechtsmaterialien, die im Laufe der Vorbereitung der Verordnung entstanden sind (z. B. die Arbeitsdokumente der Ratsvorsitze der Europäischen Union, Vorschläge der einzelnen mitgliedstaatlichen Delegationen). Dabei war eine wesentliche Hilfe für mich, dass ich an der Tätigkeit des Ratsausschusses für Zivilrecht (Committee on Civil Law Matters) persönlich teilgenommen habe; während des Ungarischen Ratsvorsitzes im ersten Halbjahr 2011 habe ich die Aufgaben des Vorsitzenden des Ausschusses wahrgenommen. In dieser Zeit habe ich persönlich erfahren, dass einige Lösungsansätze der Verordnung nicht auf die theoretische Konsistenz, sondern vielmehr auf die – meist politisch motivierte – ausgewogenen Kompromisse zwischen den Mitgliedstaaten zurückzuführen sind. Alle Arbeitsdokumente, auf die ich mich in der Dissertation berufe, sind auf der Webseite des Rates der Europäischen Union frei zugänglich¹².

Gerade mit Rücksicht auf das oben erwähnte Phänomen im europäischen Rechtssetzungsprozess habe ich absichtlich auch die *kritische Methode* angewendet. In der Dissertation habe ich darauf hingewiesen, welche Punkte im gesamten Regelwerk der Verordnung meiner Ansicht nach am wenigsten gelungen sind. Ich habe außerdem auch die Frage untersucht, wo es noch Regelungslücken gibt (im europäischen oder im ungarischen innerstaatlichen Recht), die bei einer raschen und reibungslosen Abwicklung von grenzüberschreitenden Nachlassangelegenheiten als Störungsfaktor wirken. In der Zusammenfassung habe ich versucht einige Vorschläge auszuarbeiten, die *de lege ferenda* – bei einer künftigen Revision des EuErbVO bzw. bei der Weiterentwicklung der einschlägigen ungarischen Vorschriften – verwendet werden könnten.

¹⁰ ZWEIGERT, Konrad – KÖTZ, Hein: Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts. Band I.: Grundlagen. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen, 1984, 7.

¹¹ BÓKA János: Az összehasonlító módszer az Európai Unió Bíróságának gyakorlatában. Acta Universitatis Szegediensis: acta juridica et politica, 2014, 58-64, 59.

¹² <https://www.consilium.europa.eu/hu/documents-publications/public-register/public-register-search/> (Letzter Abruf: 7. Februar 2022).

II. ZUSAMMENFASSUNG DER FORSCHUNG, VORSCHLÄGE FÜR DIE KÜNFTIGE GESETZGEBUNG

Im Fluss des Internationalen Privatrechts bildeten die grenzüberschreitenden Aspekte des Erbrechts lange Zeit einen „toten Flussarm“. Dieser Bereich wurde von der Entwicklung des Internationalen Privatrechts über einen langen Zeitraum hinweg kaum betroffen. Die Bestrebungen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, die Kollisionsvorschriften zu vereinheitlichen, blieben auf dem Gebiet des Erbrechts überwiegend ohne Erfolg. Das Rechtsgebiet war meist durch bilaterale Abkommen sowie durch die in vieler Hinsicht veralteten Vorschriften der jeweiligen nationalen Rechte geregelt. Der europäische Gesetzgeber hat mit der Ausarbeitung der EuErbVO „einen Stein ins Wasser geworfen“; dies hat diesen Rechtsbereich, der früher gewissermaßen als peripherisch behandelt wurde, dynamisiert. Das internationale Erbrecht geriet in den Fokus des Interesses der praktizierenden Juristen. Dank der Verordnung sind nun auch auf dem Gebiet des internationalen Erbrechts die modernen Lösungsansätze des Internationalen Privatrechts bekannt geworden, wie etwa die Möglichkeit der Rechtswahl; das Staatsangehörigkeitsprinzip wurde durch den Grundsatz des gewöhnlichen Aufenthalts weitgehend verdrängt. Die Verordnung, sowie die wissenschaftlichen Debatten im Laufe ihrer Vorbereitung haben außerdem das Interesse für solche besondere Problemkreise des Internationalen Privatrechts geweckt, wie z. B. die Anpassung, bzw. die Methode der kollisionsrechtlichen Anerkennung.

Die Bedeutung der EuErbVO ist umso größer, dass es erstmals gelungen ist, die Kollisionsregeln des Erbrechts in einer Weise zu vereinheitlichen, dass die einheitlichen Vorschriften nicht nur einzelne Teilaspekte (wie etwa die Formgültigkeit der letztwilligen Verfügungen oder die Nachlassverwaltung), sondern den gesamten Bereich des Erbrechts erfassen; zugleich ist am einheitlichen Regelungswerk eine relativ große Anzahl von Staaten beteiligt. Insgesamt kann die Verordnung als ein erfolgreiches Gesetzgebungswerk bewertet werden, das die Rechtssicherheit der Nachlassplanung fördert, und zugleich die grenzüberschreitende Geltendmachung der Berechtigungen bezüglich des Nachlasses im Vergleich mit der früheren Rechtslage vereinfacht hat.

In dieser Arbeit habe ich einige ausgewählte Fragenkreise des internationalen Erbrechts untersucht, die sich auf den Übergang des Nachlassvermögens auf die Begünstigten beziehen. Im Folgenden möchte ich meine Auffassung darüber erörtern, welche gesetzgeberischen Maßnahmen ich bezüglich dieser Fragenkreise *de lege ferenda* für wichtig halte, und zwar entweder im EU-Recht oder im ungarischen innerstaatlichen Recht.

1. Beseitigung der administrativen Hindernisse im Bereich der Informationsbeschaffung über das Nachlassvermögen

Im Regelungswerk der EuErbVO wurde das *Territorialprinzip* stark verdrängt. In den Vorschriften der Verordnung wird berücksichtigt, dass die Erbfolge – als *Gesamtrechtsnachfolge* von Todes wegen – das rechtliche Schicksal einer gesamten Vermögensmasse betrifft. Der Belegenheit von einzelnen Vermögensgegenständen, Vermögenselementen kommt daher im Bereich der Kollisions- und Zuständigkeitsvorschriften im Vergleich mit den früheren nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten nur noch eine untergeordnete Rolle zu. Für Ungarn und für zahlreiche andere Mitgliedstaaten war das wichtigste Novum in diesem Bereich der Abschied von der ausschließlichen internationalen Zuständigkeit für die unbeweglichen Nachlassgegenstände: In unserem früheren

innerstaatlichen Recht – sowohl im alt-IPRG¹³ als auch in den Vorschriften der bilateralen Rechtshilfeabkommen – war eine ausschließliche internationale Zuständigkeit des Belegenheitsstaates für den unbeweglichen Nachlass vorgesehen. Ausländisches materielles Erbrecht konnte dagegen auch bezüglich des inländischen unbeweglichen Nachlasses zur Anwendung kommen.

Die Vorschriften der Verordnung, die der Belegenheit eines Nachlassgegenstandes auch weiterhin eine rechtliche Bedeutung beimessen, sind meines Erachtens nachvollziehbar. Im Bereich der *internationalen Zuständigkeit* kann diese Anknüpfung des erbrechtlichen Sachverhaltes nur kumuliert¹⁴ – zusammen mit einer anderen Anknüpfung (Staatsangehörigkeit des Erblassers oder sein früherer gewöhnlicher Aufenthalt, der nicht länger als fünf Jahre erloschen ist) – die internationale Zuständigkeit eines Mitgliedstaates begründen; die Vermögensbelegenheit an sich allein ist zwar auch als Zuständigkeitsgrund vorgesehen, aber nur auf einem unteren Grad der Hierarchie der Zuständigkeitsregeln¹⁵.

Die Regelungspunkte des *Kollisionsrechts*, bei denen die Belegenheit des Vermögens eine Rolle spielt, betreffen nur einen engen Kreis der Erbsachen. Es handelt sich hierbei um Vorschriften, die besondere Vermögenskategorien (Vermögensgegenstände für besondere Zwecke)¹⁶ betreffen oder sich auf einen besonderen Einzelfall des Vermögensübergangs von Todes wegen (Erwerb des erblosen Vermögens durch den Belegenheitsstaat kraft hoheitlichen Aneignungsrechts) beziehen. Sonst spielt der Belegenheitsort als alternativer Anknüpfungsfaktor eine relativ geringe Rolle (bezüglich der Formgültigkeit der letztwilligen Verfügungen)¹⁷. Insgesamt sind diese Sondervorschriften keine Störfaktoren; sie unterminieren den Grundsatz der Nachlassseinheit nicht.

Das Territorialitätsprinzip kommt dagegen nach wie vor zur Geltung bezüglich einiger verfahrensrechtlicher Problemkreise, die nicht zum Anwendungsbereich der Verordnung gehören. Die vom Territorialitätsprinzip geprägten administrativen Beschränkungen bilden auch weiterhin Hindernisse für eine schnelle und reibungslose Abwicklung der grenzüberschreitenden Erbsachen. Solche Hindernisse sind meines Erachtens die nationalen Vorschriften, die die *Einholung von Informationen bezüglich der im Ausland befindlichen Nachlassgegenstände* erschweren. Dazu gehören insbesondere die nationalen Regeln, die die Übermittlung von bestimmten Informationen oder die Verwendung von bestimmten Arten von Anfragen auf die mit der Erbsache befassten inländischen Behörden beschränken (z. B. die Abfrage von Angaben über alle Immobilien des Erblassers vom Grundbuch, aufgrund personenbezogener Daten des Erblassers). Die nationalen Gesetzgeber haben versäumt, diese – in den jeweiligen nationalen Rechten sporadisch vorkommenden – administrativen Regeln mit dem auf dem Grundsatz der Nachlassseinheit basierenden neuen europäischen Zuständigkeitssystem in Einklang zu bringen. Beschränkungen dieser Art gibt es auch im ungarischen Recht: dazu gehören die Vorschriften gemäß § 161 Abs. (2) lit. *b*) des Gesetzes Nr. CCXXXVII vom Jahre 2013 über die Kreditinstitute und die Finanzunternehmen (im Folgenden: Hpt.), sowie § 70 Abs. (2) lit. *c*) des Gesetzes CXLI vom Jahre 1997 über das Grundbuch. Es wäre auch an der Zeit, diese administrativen Hürden aufzuheben.

¹³ S. lit. *a*) § 62/A der Gesetzesverordnung Nr. 13 vom Jahr 1979 über das Internationale Privatrecht (im Folgenden: alt-IPRG).

¹⁴ S. die ergänzenden Zuständigkeitsgründe gemäß Art. 10 Abs. (1) lit. *a*) und *b*) EuErbVO.

¹⁵ S. Art. 10. Abs. (2) EuErbVO.

¹⁶ S. Art. 30 EuErbVO über die imperativen Vorschriften.

¹⁷ S. Art. 27 Abs. (1) lit. *e*) 30 EuErbVO.

Die *Vorschriften über das Grundbuch* sollten die Möglichkeit auch für die mit der Erbsache befassten Behörden anderer Mitgliedstaaten eröffnen, alle inländische Grundstücke des Erblassers (als Eigentümers) mit Verwendung seiner personenbezogenen Daten abzufragen. Diese Möglichkeit sollte auch denjenigen zustehen, die ihre Erbrechte bezüglich des betroffenen Eigentümers (als Erblassers) mit einem ENZ nachweisen¹⁸, wie etwa dem Erben, sowie dem Testamentsvollstrecker oder dem Nachlassverwalter, der von den Behörden eines anderen Mitgliedstaates bestellt wurde. Die Verwaltungsbefugnisse der letztgenannten Personen können ja gegebenenfalls auch die Veräußerung eines zum Nachlass gehörenden inländischen Grundstücks erfassen. Das vom Erblasser hinterlassene Grundstück soll meines Erachtens vor dem Nachlassgericht (Nachlassnotar) auch dann bekannt werden, wenn ein anderer Mitgliedstaat für die Nachlassabhandlung international zuständig ist. Ein wesentliches inländisches rechtliches Interesse besteht nämlich daran, dass die im Grundbuch eingetragenen Eigentumsverhältnisse mit der tatsächlichen Rechtslage übereinstimmen, und bereits verstorbene Personen als Eigentümer möglichst nicht eingetragen werden.

Einer Ergänzung bedürfen meiner Ansicht nach auch die *geltenden Regeln betreffend das Bankgeheimnis*. In den Ausnahmehereich gemäß § 161 Abs. (2) lit. b) Hpt. sollte man auch einen Hinweis auf die mit der Erbsache befassten Gerichte oder Notare anderer Mitgliedstaaten, sowie auf die Personen die ihre Zugangsberechtigung mit einem ENZ nachweisen, einfügen.

Meiner Ansicht nach hat immerhin *auch der europäische Gesetzgeber* im Bereich der Beseitigung der oben erwähnten administrativen Hindernisse noch Einiges zu tun. Ich halte es für nötig, einen *Mechanismus zur grenzüberschreitenden Informationseinholung* auf EU-Ebene einzuführen; dies sollte den Nachlassbehörden den Zugang zu den Angaben über die in einem anderen Mitgliedstaat vorhandenen Nachlassgegenstände erleichtern. Als Vorbild könnte der im Art. 14 der Kontopfändungsverordnung¹⁹ vorgesehene Mechanismus²⁰ dienen; mit einem ähnlichen Mechanismus könnte die Möglichkeit auch den Nachlassbehörden geboten werden, Auskünfte über das Bankkonto des Erblassers bei einem Geldinstitut in einem anderen Mitgliedstaat einzuholen. Die Erbverfahren haben die Zielsetzung, die Rechtsnachfolge von Todes wegen bezüglich des gesamten Nachlasses in einer geordneten Weise abzuwickeln; es besteht daher ein ebenso wichtiges Interesse, Informationen über das Kontovermögen in einem anderen Mitgliedstaat einzuholen, wie auch im Bereich der Eintreibung von Forderungen.

2. Die international-privatrechtliche Anpassung – im Spannungsverhältnis zwischen den materiellen Vorschriften des Erbgangs und dem einheimischen Verfahrensrecht

Ein zentrales Thema meiner Dissertationsarbeit ist die Untersuchung der *depeçage* in Erbsachen. In diesem Bereich konzentrierte ich mich auf ein konkretes Problem, und zwar auf die Anwendung des sog. „dynamischen Teils“ des materiellen Erbrechts (d. h. der Vorschriften

¹⁸ Bedauerlicherweise wurde diese Möglichkeit auch aus Anlass der umfassenden Reform des ungarischen Grundbuchrechts nicht geschaffen. Das neue Grundbuchgesetz (Gesetz Nr. C vom Jahre 2021) enthält in seinem § 73 Abs. (5) lit. c) eine mit der geltenden Vorschrift gleichlautende Bestimmung.

¹⁹ S. die Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59–92).

²⁰ Zur Erleichterung der Einholung von Kontoinformationen dienen insbesondere diejenigen Vorschriften der Kontopfändungsverordnung, nach denen die Mitgliedstaaten nationale Auskunftsbehörden für die Zwecke der Einholung von Kontoinformationen zu bestimmen haben (Art. 14), bzw. die die Bankkosten für die Erteilung von Kontoinformationen limitieren (Art. 43 Abs. (3)).

über den Erbgang) in einem fremden verfahrensrechtlichen Umfeld. Ich bin hierbei besonders auf die Frage der Kohärenz zwischen dem einheimischen Verfahrensrecht und dem Regelwerk des Common Law betreffend den Erbschaftserwerb näher eingegangen. In diesem Thema habe ich darauf hingewiesen, dass – selbst wenn die Verfahrensvorschriften des ungarischen Nachlassverfahrens ziemlich flexibel sind – die Anwendung der stark „fremdartigen“ Regeln des Common Law neben ungarischem Verfahrensrecht dem ungarischen Rechtsanwender u. U. großes Kopfzerbrechen bereiten kann. Der Grund für diese Schwierigkeiten besteht vor allem darin, dass die Rechtsstellung der Betroffenen eines erbrechtlichen Rechtsverhältnisses nach dem Common Law (executor of wills, estate administrator, die Begünstigten des Nachlassvermögens, wie etwa devisee, legatee) mit den Begriffen des ungarischen materiellen Erbrechts und Nachlassverfahrensrechts kaum vergleichbar ist.

Zur Beseitigung der Kohärenzprobleme dieser Art kann die international-privatrechtliche Methode der *Anpassung (adaptation)* verwendet werden. Obwohl bereits umfangreiche ausländische Fachliteratur zu diesem Thema vorhanden ist, kann das Problem der Anpassung nach wie vor als ein „terra incognita“ des Internationalen Privatrechts angesehen werden. Bei Durchführung der Anpassung hat der Rechtsanwender aus den einzelnen Rechtsnormen verschiedener Rechtsordnungen – wie aus „Mosaikstücken“ – ein kohärentes Ganzes zu schaffen. Beim „Zusammenfügen der Mosaikstücke“, d. h. bei Schaffung der richterlichen Synthese ist es ein natürliches Phänomen, dass *nicht alle Normen der betroffenen Rechtsordnungen in der gleichen Weise angewendet werden können*, wie sie im Umfeld ihrer jeweiligen Mutterrechtsordnungen (d. h. in einem Rechtsfall ohne Auslandselement) zur Geltung kommen. Es ist meine persönliche Erfahrung, dass die oben erwähnten Kohärenzprobleme den Rechtsanwender u. U. verunsichern können. Es ist eine ziemlich schwierige Entscheidung für ihn, den Mut zu haben, sein eigenes Recht – das er am besten kennt und respektiert – unter Rücksicht auf bestimmte „systemfremde“ Vorschriften einer ausländischen Rechtsordnung nur mit gewissen Modifizierungen bzw. Korrekturen anzuwenden, oder manche Regeln desjenigen sogar außer Acht zu lassen, ohne dafür eine besondere Ermächtigung von dem nationalen Gesetzgeber zu haben. Aus verständlichen Gründen hat der Rechtsanwender Angst davor, dass dies von der Rechtsmittelinstanz als ein grober Verfahrensverstoß bewertet werde und seine Entscheidung daher aufgehoben werde.

Die Verwendung der Methode der Anpassung erfordert daher seitens des Rechtsanwenders nicht nur Kreativität, sondern – wie es auch von Kurt SIEHR hervorheben²¹ wird – auch Mut. Es wird niemals völlig vermeidbar, dass der Richter – gestützt auf sein eigenes Gerechtigkeitsgefühl – manchmal auch Entscheidungen „mit ungewöhnlichem Inhalt“ treffen müsse, mit Rücksicht darauf, dass er die Normen unterschiedlicher Rechtsordnungen gleichzeitig anzuwenden hat. Leo RAAPE hat zutreffend formuliert, als er betont hat, der Richter solle die „*Buchstaben und das Schema meiden*“, weil dies hierbei „tödlicher noch als sonst“ sei²². Meiner Ansicht nach ist äußerst wichtig, dies den Rechtsanwendern bewusst zu machen (z. B. anlässlich der Fortbildungen im Thema des Internationalen Privatrechts), und zu betonen, dass Abweichungen von gewissen materiell- oder verfahrensrechtlichen Normen der eigenen Rechtsordnung in Einzelfällen unvermeidbar sein können. Solche Abweichungen können nicht nur in den Fällen als zulässig betrachtet werden, wenn dazu eine besondere gesetzliche Anpassungsvorschrift²³ ausdrücklich ermächtigt.

²¹ SIEHR, Kurt: Internationales Privatrecht. C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 2001, 439.

²² RAAPE, Leo – STURM, Fritz: Internationales Privatrecht. Band I. Allgemeine Lehren. Verlag Franz Vahlen, München, 1977 (6. Auflage), 259.

²³ Wie etwa die Vorschriften gemäß Art. 29, 31-33 EuErbVO.

Mit Rücksicht auf die Vielfalt der potenziellen Kohärenzprobleme können nicht alle Fälle *a priori, in normativer Weise* geregelt werden. Man kann allerdings die Meinung von Paul Heinrich NEUHAUS teilen, wonach es bleibe „...die dauernde Aufgabe des Kollisionsrechts, den Bereich der nicht generell zu regelnden Fälle soweit wie möglich einzuschränken“²⁴. Bezüglich einiger, in der Rechtspraxis oft wiederkehrender besonderer Falltypen ist es daher überlegenswert, die Anpassung in normativer Weise durchzuführen, d. h. bestimmte Fälle der Inkompatibilität zwischen den Normen verschiedener Rechtsordnungen mit einer besonderen gesetzlichen Anpassungsregel zu beseitigen. Das Erbrecht ist aus den bereits dargestellten Gründen ein potenzielles Anwendungsgebiet der international-privatrechtlichen Anpassung. Da die Erbfälle im Laufe der Zeit noch komplexer geworden sind, kann man mit einer Erhöhung der diesbezüglichen Herausforderungen rechnen. Es wäre daher meiner Ansicht nach sinnvoll, in das mit dem ungarischen materiellen Erbrecht eng verknüpfte Gefüge des Nachlassverfahrensgesetzes eine allgemeine Vorschrift aufzunehmen, wonach dieses Gesetz *im Falle eines ausländischen Erbstatutes mit den Abweichungen anzuwenden sei, die sich aus den fremden materiellen Rechtsnormen, bzw. aus den materiell-rechtlichen Rechtsinstituten des ausländischen Erbstatutes notwendigerweise ergeben*. Eine solche allgemeine Regel würde den Rechtsanwender (vor allem den Notar) ermutigen, sich von der „buchstabenmäßigen“ Anwendung seines eigenen Verfahrensrechtes abzustoßen, soweit dies zur Schaffung einer Rechtsanwendungsharmonie (d. h. der Kohärenz zwischen den angewendeten ungarischen und ausländischen Rechtsnormen) nötig ist.

3. Vorschriften betreffend die Ansprüche des Fiskus auf den „erbenlosen“ Nachlass

Wie es in der Dissertationsarbeit dargestellt wird, erfasst Art. 33 EuErbVO im Bereich der staatlichen Ansprüche auf die erbenlosen Nachlässe nur die eine Seite der internationalen Kollisionen, und zwar den Fall der positiven Kollision. Die negativen Kollisionen, d. h. wenn kein Staat – weder der Belegenheitsstaat noch der vom anwendbaren Erbrecht (*lex successionis*) berufene Staat – Anspruch auf den in einem Mitgliedstaat befindliche Teilnachlass erhebt, sind in der Verordnung nicht geregelt; diese Regelungslücke muss vom jeweiligen nationalen Gesetzgeber gefüllt werden. Diese Frage wird in Ungarn im § 65 IPRG²⁵ geregelt. Gemäß dieser Vorschrift sind die inländischen Regeln über die Erbfolge des ungarischen Staates sinngemäß anzuwenden, falls der inländische Nachlass nach dem Erbstatut (*lex successionis*) *keinen Erben* hat.

Nach dem ungarischen Recht können demgemäß die Ansprüche ausländischer Staaten bezüglich des in Ungarn belegenen Nachlasses unter der Voraussetzung zur Geltung kommen, dass dieser Anspruch – nach den von den Kollisionsvorschriften der EuErbVO berufenen Rechtsordnung – als *Anspruch erbrechtlicher Art* betrachtet wird. In meiner Dissertationsarbeit wird dargestellt, dass die Anwendung dieser Vorschrift mit verschiedenen praktischen Schwierigkeiten verbunden ist. Eine Herausforderung ist vor allem die eindeutige Klärung, welche rechtliche Natur der Anspruch des betroffenen Staates auf den Nachlass nach seinem eigenen Recht (ein „echtes“ Erbrecht oder ein öffentlich-rechtlich geprägtes Aneignungsrecht) hat. Es ist auch nicht einfach, gegebenenfalls zu klären, welche Stelle befugt ist, den ausländischen Staat in seiner Eigenschaft als Erbe in einem inländischen Nachlassverfahren zu vertreten; von dem häufig feststellbaren Desinteresse der betroffenen Staaten für den in Ungarn

²⁴ NEUHAUS, Paul Heinrich: Grundbegriffe des Internationalen Privatrechts. Walter de Gruyter & Co./ J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Berlin/Tübingen, 1962, 253.

²⁵ S. Das Gesetz Nr. XXVIII vom Jahre 2017 über das Internationale Privatrecht (im Folgenden: IPRG).

belegenen Nachlass (mangelnde Bereitschaft sich auf hiesige Nachlassverfahren einzulassen) ganz zu schweigen.

Der optimale Weg zur Beseitigung der oben dargestellten Schwierigkeiten wäre meiner Ansicht nach die entsprechende Änderung des Artikels 33 EuErbVO anlässlich einer künftigen Revision. Der europäische Gesetzgeber sollte zu dem Konzept zurückkehren, das in der Vorbereitungsphase der Verordnung bereits aufgetaucht ist, wonach der erbenlose Nachlass stets *dem Belegenheitsrecht der einzelnen Nachlassgegenstände* (lex rei sitae) unterliege. Eine solche Lösung würde dazu führen, dass die einzelnen (erbenlosen) Teilnachlässe stets in das Eigentum der jeweiligen Belegenheitsstaaten übergehen würde, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund dieser Eigentumserwerb erfolgt. Diese Lösung würde auch den Fall der negativen Kollisionen erfassen, und somit die geltende Vorschrift gemäß § 65 IPRG überflüssig machen.

Sollte dagegen im Laufe der Revision der Verordnung keine Lösung angenommen werden, die auch negative Kollisionen erfasse, wäre es sinnvoll, den derzeitigen Lösungsansatz gemäß § 65 IPRG neu zu überdenken. Es ist erwägenswert, ob das in Artikel 33 EuErbVO erwähnte *Rechtsinstitut des Aneignungsrechts* – das gegenüber dem Erbanspruch gemäß Erbstatut einen Vorrang hätte – auch im ungarischen Recht für die Fälle eingeführt werden sollte, in denen

- die Erbfolge einem ausländischen Erbstatut unterliegt, und
- der Erblasser weder einen durch Verfügung von Todes wegen eingesetzten Erben noch eine natürliche Person als gesetzlichen Erben hinterlassen hat.

In solchen Fällen würde der *im Inland belegene Nachlass stets dem ungarischen Staat zustehen*. Damit könnte man die in meiner Arbeit dargestellten Schwierigkeiten beseitigen, die mit Klärung der Rechtsnatur des Anspruchs des ausländischen Staates auf den Nachlass sowie mit dessen Einbeziehung als Partei in das ungarische Nachlassverfahren verbunden sind. Von dieser Lösung unberührt bleiben soll natürlich der in § 7:74 ung. ZGB vorgesehene gesetzliche Erbanspruch des ungarischen Staates: Dieser Anspruch würde dem ungarischen Staat auch künftig zustehen, wenn das Erbstatut das ungarische Recht ist.

Ein solcher Lösungsansatz – wonach in derselben Rechtsordnung zwei parallele staatliche Ansprüche auf erbenlose Nachlässe vorgesehen sind (zivilrechtliches Erbrecht und hoheitliches Aneignungsrecht) – ist im internationalen Vergleich nicht beispiellos; eine solche Lösung ist bereits bekannt z. B. im schwedischen Recht. Vor wenigen Jahren, aus Anlass des Inkrafttretens der EuErbVO hat außerdem auch der deutsche Gesetzgeber das im deutschen Recht früher unbekanntes, öffentlich-rechtlich geprägte Aneignungsrecht eingeführt²⁶. In den grenzüberschreitenden Erbfällen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 33 EuErbVO fallen, wird der in Deutschland belegene erbenlose Nachlass nun stets vom deutschen Fiskus erworben, und zwar kraft dessen Aneignungsrechtes. Dieses Recht des deutschen Fiskus verdrängt den gesetzlichen Erbanspruch des ausländischen Staates, der nach dem lex successionis zur Erbfolge berufen sei. In denjenigen Fällen dagegen, in denen das Erbstatut das deutsche Recht ist, kann der deutsche Fiskus sein gesetzliches Erbrecht gemäß § 1936 (dt.) BGB auch bezüglich des im Ausland belegenen Nachlasses geltend machen, vorausgesetzt natürlich, dass diesem Anspruch vom Recht des Belegenheitsstaates stattgegeben wird.

4. Weiterentwicklung des Rechtsinstitutes des ENZ

²⁶ S. § 32 des deutschen Gesetzes über das Internationale Erbrechtsverfahren vom 29. Juni 2015.

Zum Nachweis der Rechte bezüglich des Nachlassvermögens (Beteiligung am Nachlass, bzw. Nachlassverwaltungsbefugnisse) ist in der EuErbVO die bereits erwähnte „*Zweibahnlösung*“ vorgesehen. Es wird einerseits die Freizügigkeit der Rechtsakte der nationalen Rechte (Entscheidungen, öffentliche Urkunden) detailliert geregelt; andererseits wurde – als ein alternatives Mittel der grenzüberschreitenden Rechtsverfolgung – das Rechtsinstitut des ENZ eingeführt. Von den beiden Rechtsverfolgungsmöglichkeiten hat sich meines Erachtens die letztere besser bewährt. Das ENZ ist eine brandneue Schöpfung des EU-Rechts; es wurde vom europäischen Gesetzgeber als ein von den nationalen Rechten losgelöstes, unabhängiges Rechtsinstitut eingeführt. Dieses Zeugnis bedeutet wesentlich mehr als die einheitlichen Formblätter, die von den früheren EU-Verordnungen bereits bekannt sind, und die bloß als „Begleiturkunden“ der Entscheidungen bzw. der öffentlichen Urkunden nach den nationalen Rechten bei deren Geltendmachung in einem anderen Mitgliedstaat dienen.

Dass es sich wirklich um ein *sui generis* Rechtsinstitut handelt, ergibt sich vor allem aus den *Rechtswirkungen des ENZ*, die in allen Mitgliedstaaten einheitlich und von den jeweiligen nationalen Rechten unabhängig sind. Meiner Ansicht nach ist das Institut des ENZ ein erfolgreicher Beweis dafür, dass ein Zeugnis zum Nachweis der Erbrechte mit einheitlichen materiell-rechtlichen Wirkungen trotzdem vorstellbar ist, dass kein einheitliches materielles Erbrecht gibt (und die Schaffung eines solchen keine Realität hat). Unter den Rechtswirkungen sind insbesondere die *Gutgläubenswirkungen mit hohem Grad* hervorzuheben, die einen Rechtsschutz denjenigen Dritten gewähren, die ein Rechtsverhältnis mit dem im ENZ nachgewiesenen Berechtigten eingehen. Im alltäglichen Rechtsverkehr machen diese Rechtswirkungen das ENZ viel attraktiver als die Erbnachweise der jeweiligen nationalen Rechte.

Dies hat dazu geführt, dass das ENZ – wie es der Vorschrift²⁷ zu entnehmen ist, die seinen fakultativen Charakter deklariert – als eine Alternative der nationalen Erbnachweise vorgesehen war, jedoch ist diese alternative Natur eher eine Illusion geblieben. Von einer Wahlmöglichkeit können in Wirklichkeit die Berechtigten nicht Gebrauch machen, die ihre Erbrechte in einem anderen Mitgliedstaat geltend machen möchten, sondern vielmehr die „Empfangsseite“. Es ist durchaus häufig, dass viele Teilnehmer des Rechtsverkehrs (insbesondere Banken, Versicherungsanstalten) als eine Bedingung bestimmen, dass die Rechtsstellung als Erbe (Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter) mit einem ENZ nachgewiesen werden muss²⁸, und nicht mit einem Erbnachweis des jeweiligen Ursprungsmitgliedstaates (Entscheidung, öffentliche Urkunde). Daran zeigt sich immerhin der Erfolg des Rechtsinstitutes des ENZ, wie auch daran, dass dieses Zeugnis in einigen Drittstaaten (wie z. B. in der Schweiz²⁹) angenommen wird, ohne dazu von einem EU-Rechtsakt oder völkerrechtlichem Vertrag verpflichtet worden zu sein.

Meiner Ansicht nach sollte sich die europäische Gesetzgebung daher *de lege ferenda* nicht auf die nationalen Erbnachweise (Entscheidungen, öffentliche Urkunden), sondern vielmehr auf die *Weiterentwicklung des Rechtsinstitutes des ENZ konzentrieren*.

²⁷ S. Art. 62 Abs. (2) EuErbVO.

²⁸ Es kommt daher in der Praxis oft vor, dass die Erben die ungarischen Notare später, nach dem rechtskräftigen Abschluss des Nachlassverfahrens erneut ersuchen, und zwar mit einem Antrag auf Erteilung eines ENZ, mit der Begründung, dass das ausländische Geldinstitut keine Auszahlung aufgrund des rechtskräftigen Nachlassübergabebeschlusses leistet, sondern die Vorlage eines ENZ verlangt hat.

²⁹ GRUN MEYER, Catherine – SPRECHER, Thomas: Aspekte der neuen EU-Erbrechtsverordnung und ihres Bezugs zur Schweiz. Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht 2015/3, 155-156.

Ein wesentlicher Schritt der Weiterentwicklung wäre meiner Meinung nach zu ermöglichen, dass sich die Empfänger des ENZ (Drittpersonen, nationale Registerbehörden) in einfacher Weise davon überzeugen können, dass das ihnen vorgelegte ENZ seine Wirkungen noch entfaltet, d. h. das Zeugnis wurde in der Zwischenzeit (nach Ausstellung der beglaubigten Abschrift) weder widerrufen noch seine Wirkungen ausgesetzt. Dies könnte durch *die Schaffung von elektronischen Registern der ENZ in den Mitgliedstaaten*, bzw. durch die Verbindung dieser nationalen Register über eine europäische elektronische Plattform ermöglicht werden. Diesbezügliche Ideen wurden bereits während der Vorbereitung der Verordnung veröffentlicht³⁰; später haben unterschiedliche EU-Institutionen bzw. europäische Berufsverbände das Thema behandelt³¹; ein Registersystem, das alle Mitgliedstaaten erfassen sollte, existiert bis heute noch nicht³². Im Falle der Einführung eines elektronischen Registers sollte den Empfängern des ENZ die Möglichkeit eröffnet werden, die *Gültigkeit des ihnen vorgelegten ENZ im Wege einer elektronischen Abfrage zu überprüfen*, selbstverständlich unbeschadet der einschlägigen Datenschutzgarantien. Diese Möglichkeit würde meines Erachtens die Sicherheit des Rechtsverkehrs noch weiter erhöhen; dadurch wäre nämlich die Gefahr vorzubeugen oder wesentlich zu verringern, dass das Zeugnis inzwischen (im kurzen Zeitraum seit Ausstellung der vorgelegten und noch gültigen beglaubigten Abschrift) widerrufen oder geändert wurde. Die einfache elektronische Überprüfbarkeit des Zeugnisses würde im Gegenzug ermöglichen, dass die zeitliche Gültigkeit der ausgestellten beglaubigten Abschriften nicht beschränkt wird (oder ihre Gültigkeitsdauer wesentlich länger als sechs Monate festgelegt wird). Dies würde die Benutzer des Zeugnisses (Erben, Testamentsvollstrecker usw.) von administrativen Belastungen (Einholung von neuen beglaubigten Abschriften wegen des Ablaufs der Gültigkeit) befreien.

Ein Handlungsbedarf besteht außerdem im Bereich der Rechtsfragen, die nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der EuErbVO fallen, jedoch eng mit der Nachlassabwicklung zusammenhängen und daher eine Auswirkung auf die Rechtsstellungen haben, die mit einem ENZ nachgewiesen werden können. Diese Fragen sollten in das Regelwerk des ENZ einbezogen werden. Dazu gehören vor allem die *Vorfragen betreffend den Personenstand* (z. B. Abstammung, Zustandekommen und Wirksamkeit von Adoption oder Eheschließung, usw.), die einem anderen kollisionsrechtlichen Statut unterliegen, von denen jedoch die erbrechtliche Beziehung zwischen dem Erblasser und dem im ENZ nachgewiesenen Erben abhängt. Die Legitimationswirkung des ENZ gemäß Art. 69 Abs. (2) erstreckt sich auf den Nachweis dieser (familienrechtlichen) Rechtsstellungen nicht. Dies kann allerdings gegebenenfalls zu Störungen bei der Geltendmachung der Rechtswirkungen des ENZ in einem anderen Mitgliedstaat führen. Dies ist der Fall, wenn der Personenstand, welcher der im ENZ nachgewiesenen erbrechtlichen Stellung (z. B. der Rechtsstellung als Erbe) zugrunde liegt, der betroffenen Person nach dem Recht dieses anderen Mitgliedstaates nicht zustehe. Die Lösung dieser Probleme bedarf immerhin einer Rechtssetzung außerhalb des Bereichs des Erbrechts:

³⁰ S. das Arbeitsdokument des Generalsekretariats des Rates Nr. 15766/11 JUSTCIV 277 EJUSTICE 79.

³¹ Mit der Frage hat sich die Arbeitsgruppe des Rates „e-Justice“ im Rahmen des Projekts befasst, in dem die Möglichkeiten der Verbindung der nationalen Testamentsregister (interconnection of registers of wills) untersucht wurden. Ein Teilbereich des Projekts war die Untersuchung der Möglichkeiten der Schaffung eines elektronischen Registers der ENZ. Nach einer Empfehlung der Arbeitsgruppe sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Einführung eines elektronischen Registers der Erbnachweise und der ENZ prüfen; s. <https://e-justice.europa.eu/166/EN/succession> (Letzter Abruf: 20. Februar 2022). Auch der Verein des Europäischen Netzwerks der Testamentsregister (ARERT) hat sich für die Einführung von nationalen ENZ-Registern ausgesprochen; s. <http://www.arert.eu/The-European-Network-of-Registers.html?lang=en> (Letzter Abruf: 20. Februar 2022).

³² Nationale Register der ENZ gibt es zurzeit nur in einigen Mitgliedstaaten (z.B. Estland, Frankreich, die Niederlande, Luxemburg).

Ein EU-Rechtsakt sollte die gegenseitige Anerkennung des Personenstandes der natürlichen Personen regeln; dies setzt allerdings auch eine Vereinheitlichung der Kollisions- und Zuständigkeitsnormen dieser Rechtsbereiche voraus.

III. LISTE DER WICHTIGSTEN EIGENEN PUBLIKATIONEN ZUM THEMA DER DOKTORARBEIT

Bücher, Buchbeiträge

SZŐCS Tibor: A nemzetközi öröklési jog szabályainak kommentárja. Budapest, HVG-ORAC, 2021.

SZŐCS Tibor – KÖVESNÉ Kósa Zsuzsanna: Ungarn (Landesbericht). In: *Süß, Rembert – Ring, Gerhard* (Hrsg.): *Eherecht in Europa*. Bonn, Zerb Verlag, 2021 (4. Auflage), 1529-1583

SZŐCS Tibor: Öröklési jog. In: *Csehi Zoltán* (szerk.): *Magyarázat a nemzetközi magánjogról*. Budapest, Wolters Kluwer, 2020, 503-582.

SZŐCS Tibor – GOMBOS Katalin: 113. §, 115. §, 116-121. §. In: *Vékás Lajos – Nemessányi Zoltán – Osztovits András* (szerk.): *A nemzetközi magánjogról szóló törvény kommentárja*. Budapest, HVG-ORAC, 2020, 495-507, 510-513, 513-535.

SZŐCS Tibor: 101-108. §. In: *Vékás Lajos – Nemessányi Zoltán – Osztovits András* (szerk.): *A nemzetközi magánjogról szóló törvény kommentárja*. Budapest, HVG-ORAC, 2020, 447-479.

SZŐCS, Tibor: 64-65. §. In: *Vékás Lajos – Nemessányi Zoltán – Osztovits András* (szerk.): *A nemzetközi magánjogról szóló törvény kommentárja*. Budapest, HVG-ORAC, 2020, 338-351.

TÓTH Ádám – SZŐCS Tibor: Ungarn (Landesbericht): Landesbericht. In: *Süß, Rembert* (Hrsg.): *Erbrecht in Europa*. Bonn, Zerb Verlag, 2020 (4. Auflage), 1553-1617.

SZŐCS Tibor: Nemzetközi polgári eljárásjogi szabályok. XLIV. fejezet, Külföldi elem esetén alkalmazandó általános rendelkezések: Bevezető rendelkezések. In: *Varga István* (szerk.) *A polgári perrendtartás és a kapcsolódó jogszabályok kommentárja*. II. kötet, Budapest, HVG-ORAC, 2018, 2045-2048.

SZŐCS Tibor: Nemzetközi polgári eljárásjogi szabályok. XLIV. fejezet, Külföldi elem esetén alkalmazandó általános rendelkezések: A perköltség-biztosíték és a költségkedvezmények. In: *Varga István* (szerk.) *A polgári perrendtartás és a kapcsolódó jogszabályok kommentárja*. II. kötet, Budapest, HVG-ORAC, 2018, 2053-2077.

SZŐCS Tibor: A polgári perjog nemzetközi vonatkozásai, nemzetközi és európai uniós jogi szabályozói: IV. Fejezet: A polgári perjog nemzetközi vonatkozásainak belső jogi szabályozása a nemzetközi magánjogról szóló 2017. évi XXVIII. törvényben (Nmjtv.). In: *Varga István* (szerk.) *A polgári perrendtartás és a kapcsolódó jogszabályok kommentárja*. III. kötet, Budapest, HVG-ORAC, 2018, 2319-2390.

SZŐCS Tibor: A polgári perjog nemzetközi vonatkozásai, nemzetközi és európai uniós jogi szabályozói: VIII. Fejezet: A nemzetközi jogsegély a polgári perben. In: *Varga István* (szerk.)

A polgári perrendtartás és a kapcsolódó jogszabályok kommentárja. III. kötet, Budapest, HVG-ORAC, 2018, 2544-2623.

SZŐCS Tibor: A polgári perjog nemzetközi vonatkozásai, nemzetközi és európai uniós jogi szabályozói: IX. Fejezet: Az európai öröklési rendelet. In: *Varga István* (szerk.): A polgári perrendtartás és a kapcsolódó jogszabályok kommentárja. III. kötet, Budapest, HVG-ORAC, 2018, 2624-2701.

SZŐCS Tibor: Nemzetközi igazságügyi együttműködés polgári ügyekben. In: *Varga István – Éless Tamás* (szerk.): Szakértői Javaslat az új polgári perrendtartás kodifikációjára. Budapest, HVG-ORAC, 2016, 859-896.

BRÁVÁCZ Ottóné – SZŐCS Tibor: Nemzetközi családjog. In: *Kőrös András* (szerk.): A családjog kézikönyve 2007. Budapest, HVG-ORAC, 2007, 901-1225.

BRÁVÁCZ Ottóné – SZŐCS Tibor: Jogviták határok nélkül. Joghatóság, külföldi határozatok elismerése és végrehajtása polgári ügyekben. Budapest, HVG-ORAC, 2003.

Aufsätze

SZŐCS Tibor: Az öröklési jog és a házassági vagyonjog határmezsgyéjén – a német jog szerinti „özvegyi negyed” minősítése az európai öröklési rendelet alkalmazási körében. In: *Vékás Lajos – Osztoivits András – Nemessányi Zoltán* (szerk.): Nemzetközi magánjogi rendeletek az Európai Unió Bírósága gyakorlatában. Budapest, HVG-ORAC, 2021, 353-375.

SZŐCS Tibor: Az örökség állam általi megszerzésének nemzetközi magánjogi kérdései – néhány probléma az új szabályozás tükrében. In: *Raffai Katalin – Szabó Sarolta* (szerk.): *Honeste benefacere pro scientia*: Ünnepi kötet Burián László 65. születésnapja alkalmából. Budapest, Pázmány Press, 2019, 155-175

SZŐCS Tibor: Joghatósági szabályaink személyállapoti, családjogi és öröklési ügyekben. A hatályos szabályozás és a felülvizsgálat lehetséges irányai. In: *Raffai Katalin* (szerk.) *Határon átnyúló családi ügyek. Nemzetközi személyes- és családjogi kérdések a XXI. században.* Budapest, Pázmány Press, 2018, 25-39.

SZŐCS Tibor: A külföldi jog közjegyzői eljárásban történő alkalmazásával kapcsolatos tapasztalatok.

In: *Berke Barna – Nemessányi Zoltán* (szerk.): Az új nemzetközi magánjogi törvény alapjai. Kodifikációs előtanulmányok. Budapest, HVG-ORAC, 2016, 84-103.

SZŐCS Tibor: Succession regulation – Regulation (EU) No 650/2012 of the European Parliament and of the Council of 4 July 2012 on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and acceptance and enforcement of authentic instruments in matters of succession and on the creation of a European Certificate of Succession. In: Council, of the European Union (ed.): *Civil Law – European Judicial Cooperation*, Luxembourg, Publications Office of the European Union, 2016, 100-122.

SZŐCS Tibor: Másfél év az Európa Öröklési Rendelet hatálybalépéséig – Feladatok a jogalkotásnak, kihívások a jogalkalmazásnak. In: *Harsági Viktória – Raffai Katalin – Suri Noémi* (szerk.): Az Európai Unió új és megújuló jogforrásainak szerepe a magyar magánjog fejlesztésében. Budapest, Pázmány Press, 2014, 25-39.

SZŐCS Tibor: A magyar nemzetközi polgári eljárásjog reformja – szabályozást igénylő kérdések. In: *Németh János – Varga István* (szerk.): Egy új polgári perrendtartás alapjai. Budapest, HVG-ORAC, 2014, 673-689.

SZŐCS Tibor: A nemzetközi öröklési jog új távlatai – a küszöbön álló Európai Öröklési Rendelet néhány alapkérdése, különös tekintettel a kollíziós szabályozásra és a joghatóságra. In: Magyar, Országos Közjegyzői Kamara (szerk.): Polgári és polgári eljárásjogi szabályok átalakulása az Európai Unió jogában. A Magyar Országos Közjegyzői Kamara Negyedik Műhelykonferenciája, Budapest, 2009, 9-21.

Zeitschriftenartikel

SZŐCS Tibor: A nemzetközi öröklési jog új szabályainak alkalmazása során a joggyakorlatban felmerült néhány probléma. *Nemzetközi magánjogi évkönyv 2022*, 183-200.

SZŐCS Tibor: The European Succession Regulation from the Perspective of the First Three Years of Its Application. *ELTE Law Journal* 2019/1, 45-61.

SZŐCS Tibor: Az európai öröklési rendelet hazai alkalmazását érintő legújabb rendelkezések. A hagyatéki eljárási törvény egyes nemzetközi vonatkozású rendelkezései módosításának hátteréhez. *Európai Jog*, 2019/1, 1-11.

SZŐCS Tibor: Az állampolgárság szerepének változása a nemzetközi öröklési viszonyok terén. *Közjegyzők Közlönye*, 2015/1, 55-55.

SZŐCS Tibor: Libanon – egy nehezen egybetartható „jogi és vallási mozaik” esete. *Gondolatok André Kahlmeyer Familienrecht und Konfessionalismus im Libanon c. monográfiájáról (recenzió)*. *Iustum Aequum Salutare*, 2014/10, 190-195.

SZŐCS Tibor – SZIRÁNYI Pál: Búcsú nemzetközi magánjogi kódexünk 36. §-ától: egységes öröklési jogi kollíziós szabályok Európában. *Magyar Jog*, 2013/10, 604-612.

SZŐCS Tibor: Vannak „még egyenlőbbek”? – A különböző tagállami közjegyzők jogállása az új európai öröklési rendelet alkalmazási körében. *Közjegyzők Közlönye*, 2013. Ünnepi szám a 60 éves Dr. Anka Tibor ceglédi közjegyző tiszteletére, 65-74.

SZŐCS Tibor: Európai öröklési jogi rendelet – a végintézkedések alakiságára vonatkozó szabályozás nélkül? *Közjegyzők Közlönye*, 2011/1, 11-17.